

Mitteilung des Senats vom 18. November 2003**Gesetz zur Nichtanpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Nichtanpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Ermächtigung für die Länder durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798). Dieses Gesetz hat für die Länder die Möglichkeit geschaffen, für ihren Bereich die Erhöhung der Grundgehaltssätze und die Einmalzahlungen für die Beamten, die den Staatssekretären des Bundes in der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung B entsprechen, bis zum 1. Januar 2005 auszusetzen. Gleiches gilt für die Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis hinsichtlich ihrer Versorgungsbezüge.

In Bremen sind von der Regelung die Staatsräte, der Präsident des Rechnungshofs, der Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeister und der Bürgermeister der Stadt Bremerhaven betroffen. Mit dieser Entscheidung soll ein Zeichen gesetzt werden, dass Senatoren und Spitzenbeamte in besonderem Maße einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Bremen schließt sich damit einer entsprechenden Handhabung des Bundes, des Landes Niedersachsen und der meisten anderen Länder an.

Die Öffnungsklausel im BBVAnpG 2003/2004 lässt eine Nutzung durch die Länder nur innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des BBVAnpG 2003/2004, mithin bis zum 16. Dezember 2003 zu. Der Senat bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf noch in der November-Sitzung in erster und zweiter Lesung abschließend zu beraten.

Die Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat mit Schreiben vom 7. November 2003 erklärt, er sei mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Der Deutsche Beamtenbund – Landesbund Bremen – hat mit Schreiben vom 4. November 2003 dem Entwurf trotz Bedenken zugestimmt.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Nichtanpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Nichtanpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen**

Für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen 7 und 8 der Bremischen Besoldungsordnung B nach dem Bremischen Besoldungsgesetz gelten nicht:

1. die Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 in den Jahren 2003 und 2004 sowie
2. die Regelungen über Einmalzahlungen, die durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 eingeführt worden sind.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, jeweils für ihren Bereich die Erhöhung der Grundgehaltssätze und die Einmalzahlung bis zum 1. Januar 2005 auszusetzen. Diese Gestaltungsbefugnis betrifft Beamte, die den Staatssekretären des Bundes in Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung B entsprechen und Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Das Land Bremen macht von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch und setzt damit ein Zeichen, dass Spitzenbeamte ebenso wie Senatoren in besonderem Maße einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Von dieser Landesregelung sind nicht nur die Staatsräte, sondern auch der Präsident des Rechnungshofs, der Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeister und der Bürgermeister der Stadt Bremerhaven betroffen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.